

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 32

Sonnabend, den 29. April

1922

Siebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verordnung über Wein. Vom 13. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird
verordnet:

In der Verordnung über Wein vom 31. August 1917
(RGBl. S. 751) in der Fassung der Verordnung vom 31.
August 1918 (RGBl. D. 1092) werden folgende Änderungen
vorgenommen:

1. Die §§ 3 bis 6 und § 9 werden aufgehoben.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Landeszentralbehörden oder die von
ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen
von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zulassen:

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder
mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer
der Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder den auf
Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen
zuwiderhandelt.

Berlin, den 13. April 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. B.: Dr. Heirici.

Veröffentlicht.

Nach obiger Verordnung ist der Erlaubniszwang
für den Weinhandel aufgehoben.

Belgard, den 25. April 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober 1921 bis Ende Juli
1922 wird die Provinzial-Gebammenlehranstalt und Frauen-
klinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft
offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen
vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober
d. Js. — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Kreiswohlfahrtsamt.

Bekanntmachung.

Der von dem Landrat des Kreises Arnberg für
den Schießmeister Caspar Bräpper in Bedum am 20. De-
zember 1921 unter Liste 9 (Muster B) ausgestellte Spreng-
stofflerlaubnischein ist verloren gegangen und wird hier-
mit für ungültig erklärt.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. von Meheren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. April 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Wohnungsbauabgabe.

Ich ersuche, in geeigneter Weise zur allgemeinen
Kenntnis der Abgabeschuldner und Erstattungspflichtigen
zu bringen, daß alle Anträge und Beschwerden, die die
Wohnungsbauabgabe betreffen und bestimmungsgemäß
durch den Regierungspräsidenten oder den Finanzminister
zu entscheiden sind, zweckmäßig an das zuständige Kataster-
amt zur Weiterleitung zu richten sind. Anträge und Be-
schwerden, die unmittelbar bei der entscheidenden Behörde
angebracht werden, müssen in jedem Falle an das Kataster-
amt zur Beifügung der erforderlichen Unterlagen zurück-
geleitet werden, wodurch die Entscheidung unnötig ver-
zögert wird.

Berlin, den 25. März 1922.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

Mit Rücksicht auf die inzwischen weiter eingetretene
Steigerung der Lebensmittelpreise habe ich die Verpflegungs-
kosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektions-
krankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Föhrerstr. 2,
vom 1. März d. Js. ab für Kinder unter 12 Jahren von

378 Mk. auf 630 Mk. und für Erwachsene von 504 Mk. auf 840 Mk. erhöht.

Berlin, den 21. März 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Gottstein.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Die beteiligten Kreise mache ich auf die im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ vom 1. April d. Js. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. März d. Js., betreffend den Erlaß einer **Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte** aufmerksam.

Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1920 (Volkswohlfahrt S. 263 und Sonderbeilage zu Stück 42 des Amtsblatts der hiesigen Regierung für 1920) und der Nachtrag dazu vom 30. April 1921 (Volkswohlfahrt S. 264) sind durch die erwähnte ministerielle Bekanntmachung vom 15. März d. Js. aufgehoben worden.

Belgard, den 7. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Standemin, Rittergutsbesitzer Ruffell in Lutzig ist für die Zeit vom 1. bis 31. Mai d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher, Bauernhofsbesitzer Maaß in Lenzen.

Belgard, den 26. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Erinnerung.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, nunmehr spätestens **bis zum 5. Mai d. Js.** meine Kreisblattverfügung vom 6. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 Seite 128 — betr. **Einreichung einer Nachweisung über die Gebührenabzüge der Fleischbeschauer** zu erledigen bzw. bis zum genannten Termin Fehlanzeige zu erstatten.

Belgard, den 28. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Landjäger-Bezirkseinteilung.

Der Oberlandjäger Pipahl, Standort Podewils, Oberlandjäger Podschun, Standort Polzin, und der Landjäger Strelow II in Damen sind bis auf weiteres anderweitig abberufen. Die Bezirke werden durch den Oberlandjäger Rost, Standort Belgard, Roos I—Polzin, Oberlandjäger Keller und Landjäger-Anw. i. D. Riedel in Gr. Tychow und Landjäger-Anw. i. D. Müller in Volkow vertreten. Oberlandjäger Kollesch—Polzin ist erkrankt. Sein Dienstbezirk wird durch den Oberlandjäger Roos I vertreten.

Es erhalten:

1. Oberlandjäger Rost

Podewils, Neuhoß, Zietlow, Narzin, Gr. Reichow, Kl. Reichow und Krampe,

2. Oberlandjäger Roos I

Gr. Hammerbach, Gr. Dewsberg und Kl. Dewsberg, Althütten, Bramstädt, Gauerlow, Ravelberg, Klockow, Wusterhansberg, Altjanskow, Neufjanskow, Vorbruch, Gr. Warden und Hohenwardin,

3. Oberlandjäger Keller

Muttrin mit Petersdorf, Döbel mit Sand, Rauden und Damen,

4. Landjäger-Anw. i. D. Riedel

Zadikow, Neuhoß, Viechow und Wukow,

5. Landjäger-Anw. i. D. Riedel

Lutzig und Neulutzig.

Belgard, den 28. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Der Landjäger Gruschka, Standort Bulgrin, ist vom 28. d. Mts. bis einschl. 18. Mai beurlaubt. Sein Dienstbezirk wird durch den Oberlandjäger Mau in Belgard vertreten.

Belgard, den 28. April 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Dienstweisung

für den Kreisbrandmeister des Kreises Belgard.

§ 1.

Der Kreisbrandmeister wird vom Kreisausschuß ernannt und vom Landrat verpflichtet. Er ist als Kreisbeamter nach Maßgabe der Bestimmungen im § 134 Nr. 3

13. 12 1872

der Kreisordnung vom 19. 3. 1881 tätig und es wird

ihm vom Regierungspräsidenten für die aus dieser Anweisung sich ergebende Tätigkeit die Eigenschaft als Polizeibeamter verliehen.

§ 2.

Der Kreisbrandmeister hat unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Polizeiverwalters darüber zu wachen, daß die Feuerlöschgeräte in den Ortschaften des Kreises einschl. der Städte Belgard und Polzin jederzeit in brauchbarem Zustande sich befinden. Zu diesem Zwecke hat derselbe alljährlich in der Regel einmal in jeder Ortschaft die Feuerlöschgeräte einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Die Nachprüfung hat sich auf die Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit der Spritzen und Schläuche, sowie der sämtlichen anderen Lösch- und Rettungsgeräte zu erstrecken. In denjenigen Ortschaften, welche mit einer öffentlichen Wasserleitung versehen sind, ist die Revision auch auf den Zustand der Hydranten und aller zu demselben gehörigen Geräte auszudehnen.

§ 3.

Von den zur Abhaltung der Nachprüfung angesetzten Terminen hat der Kreisbrandmeister dem Landrat, dem zuständigen Ortsvorsteher und dem zuständigen Ortspolizeiverwalter rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die Polizeiverwalter werden die ihnen nach § 1 der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 obliegende Nachprüfung der Feuerlöschgeräte mit einer Revision des Kreisbrandmeisters verbinden.

§ 4.

Alle bei der Nachprüfung vorgefundenen Mängel hat der Kreisbrandmeister der Ortspolizeibehörde mit dem Ersuchen um baldige Abhilfe mitzuteilen und dabei möglichst die zweckentsprechenden Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Ueber besonders stark hervorgetretene Uebelstände oder trotz mehrmaligen Ersuchen nicht beseitigte Mängel ist dem Landrat Bericht zu erstatten.

§ 5.

Der Kreisbrandmeister hat seine Fürsorge besonders auch auf die Errichtung von geschulten Feuerwehren und auf die tüchtige Ausbildung solcher bereits vorhandenen Feuerwehren zu richten.

§ 6.

Der Kreisbrandmeister überwacht die gehörige Ausbildung und die stete Diensttätigkeit der Feuerwehren und sonstigen Feuerlöschmannschaften im Kreise und hat zu diesem Zwecke alljährlich ein bis zwei Uebungen jeder Feuerwehr bzw. Löschmannschaften persönlich beizuwohnen.

§ 7.

Mit Ermächtigung des Landrats kann der Kreisbrandmeister gemeinschaftliche Uebungen der Feuerlöschmannschaften benachbarter Orte anberaumen. In diesem Falle hat er auch den gemeinschaftlichen Versammlungsort festzusetzen.

§ 8.

Gelegentlich der Nachprüfung hat sich der Kreisbrandmeister auf angemessene Weise von dem Vorhandensein der nach § 10 der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes) zu führenden Listen der zum Feuerlöschdienst Verpflichteten zu überzeugen und auch im Uebrigen sein Augenmerk auf die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Vorschriften gedachter Polizeiverordnung zu richten.

§ 9.

Sobald der Kreisbrandmeister von einem Schadenfeuer im Kreise Kenntnis erlangt, hat er sich, sofern die Geringfügigkeit oder das Erlöschen desselben nicht etwa inzwischen feststeht, so schnell als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßnahmen zu übernehmen, unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

§ 10.

Der Kreisbrandmeister trägt im Dienst die vom Minister vorgeschriebene Feuerwehruniform.

§ 11.

Er verwaltet sein Amt als Ehrenamt. Bei seinen Dienststreifen erhält derselbe an Tagegeldern je Tag 25 Mk. und an Reisekosten je Kilometer Landweg 80 Pfg. und je Kilometer Eisenbahn 34 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 4 Mk. Reicht der Satz von 80 Pfg. Landweg bei den augenblicklich hohen Fahrpreisen nicht aus, so wird die Differenz bis zum wirklich gezahlten Betrage vergütet.

Das Schreibmaterial wird dem Kreisbrandmeister vom Kreisausschuß zur Verfügung gestellt. Die Auslagen für Porto werden vergütet. Als Entschädigung für die Dienstuniform erhält er jährlich 200 Mk. und für die zu leistende Schreibarbeit pp. ebenfalls 200 Mk. bewilligt.

§ 12.

Nach Ablauf jeden Jahres und zwar bis spätestens bis zum 1. Februar hat der Kreisbrandmeister dem Kreisausschuß einen Bericht über die von ihm im vergangenen Jahre entwickelte Tätigkeit und über den Stand des Feuerlöschwesens im Kreise zu erstatten.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

Polizei-Verordnung.

Für den Umfang des Kreises Belgard wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und im Anschluß an die Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes) unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die technische Aufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und technische Leitung des Feuerlöschdienstes in den Ortschaften des Kreises einschließlich der Städte Belgard und Polzin liegt dem vom Kreisausschuß ernannten und von dem Herrn Regierungspräsidenten mit den Befugnissen eines Polizeibeamten ausgestatteten Kreisbrandmeisters ob, welcher seine Funktionen gemäß der für ihn erlassenen Dienstankündigung im Einvernehmen mit den Ortspolizei- und Ortsbehörden auszuüben hat.

§ 2.

Bei größeren Bränden haben die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin außer dem Landrat auch noch dem Kreisbrandmeister, und zwar entweder telegraphisch oder telephonisch von dem Ausbruch des Feuers Kenntnis zu geben.

§ 3.

Den Anordnungen des Kreisbrandmeisters, welche derselbe in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit trifft, ist unbedingt Folge zu leisten unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht anderweite, härtere

Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Landrat.

gez. Dr. Ahrends.

Vorstehende Dienstankündigung für den Kreisbrandmeister und meine Polizeiverordnung vom 17. Januar 1921 bringe ich unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die von mir im Kreisblatt Nr. 27 für 1922 veröffentlichten Polizeiverordnungen des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 11. März 1907, betr. den Feuerlöschdienst und meine anschließend hieran ergangene Bekanntmachung vom 24. Juni 1907 nochmals zur allgemeinen Kenntnis und genauen Beachtung seitens der Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 19. April 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Genehmigung der Marienburger Pferdelotterie für 1922.

1. Zweck: Förderung der westpreussischen Pferdezucht;
2. Spielfkapital: 960 000 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe;
3. Reinertrag: 60 000 Mk.;
4. Gewinnbetrag: 390 000 Mk.;
5. Zahl der Lose: 160 000 Stück;
6. Preis des Einzelloses: 6 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe;
7. Losabsatzgebiet: Preußen;
8. Ziehungstage: 29. bis 30. Juni 1922;
9. Gegenstand der Gewinne: Pferde, Wagen und andere Gegenstände;
10. Zahl der Gewinne: 5318 Stück.

Veröffentlicht!

Belgard, den 26. April 1922.

Der kom. Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Landesfinanzamtes werden die Werte der Natural- und Sachbezüge für den Steuerabzug nach Nehmen mit den Berufsvertretungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmern usw. mit Wirkung vom 1. Mai d. Js., wie folgt, festgesetzt:

- a) Wert der freien Station (einschließlich Wohnung, Licht und Heizung) gleichmäßig für Stadt und Land,
 - i) bei Diensthoten, Mägden, Knechten, Lehrlingen und Lehrlinginnen täglich 17 Mk., monatlich 510 Mk., jährlich 6205 Mk.,
 - ii) bei Angestellten, soweit sie nicht unter a fallen, täglich 22 Mk., monatlich 660 Mk., jährlich 8030 Mk.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a)	zu b)
freie Wohnung	0,50 Mk.	2,00 Mk.
Frühstücker	2,00 "	2,00 "
Frühstück	2,50 "	3,00 "
Mittagessen	6,50 "	8,50 "
Abendessen	2,50 "	2,50 "
Abendbrot	3,00 "	4,00 "
	17,00 Mk.	22,00 Mk.

II) Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung
für Angestellte täglich 1,40 Mk., monatlich 42 Mk., jährlich 500 Mk.,
für sonstige Deputatempfänger — verheiratet — täglich 0,80 Mk.,
monatlich 25 Mk., jährlich 250 Mk.,
für unverheiratete täglich 0,60 Mk., monatlich 18 Mk., jährlich 216 Mk.

B. Freie Feuerung.

für Steinkohlen	je Str. 60 Mk.,
" Brilleis	" " 50 "
" 1 000 Stück Preßtorf	" " 100 "
" 1 000 Stück Stechtorf	" " 80 "

" 1 cbm Kloben	200 Mr.
" 1 cbm Knüppel	120 "
" 1 Kuhre Strauch	40 "

C.

Freies Kartoffelfeld (gedüngt und geblüht bei mittlerem Boden der Morgen jährlich)	2500 Mr.
Freies Bein- und Garienland die Quadratrute	2 "
Freie Kuhhaltung jährlich	3000 "
Freie Kuhweide (Sommerweide)	800 "
Freie Stutenhaltung	400 "
Freie Schaf- oder Ziegenhaltung für 1 Tier	300 "
Freie Weide für Ziege, Schaf und Zuchtgans je	100 "
Getreide Ztr. je	300 "
Kartoffeln Ztr. je	60 "
Erbsen Ztr. je	350 "
1 Merzschaf ohne Fell	500 "
1 Schlachtschwein je Ztr. Lebendgewicht	2000 "
1 freies Ferkel	150 "
Vollmilch Liter	3,50 "
Magermilch Liter	1,50 "
Schnittkost täglich	15,00 "

Belgard, den 25. April 1912.

Finanzamt.**Inseratenteil.**

Der freihändige Verkauf von schweren, geweideten Böcken des **Deutlich. Fleisch-Wollschafes** (Typ. Mele) Züchter: **H. P. Thilo** beginnt am 1. Mai 1922.

Verzeichnisse auf Wunsch.
Gramenz, Kreis Neustettin
Kreth.

Die Buchbinderei

der **Belgarder Zeitung**

Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Einbänden jeder Art

bei mäßigster
Preisberechnung

Schadhafte Schulbücher

werden wie neu hergestellt.

100 Mk. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Warzen, Leberflecke und Hühneraugen nach Anwendung ohne schneiden und stechen durch das **Universalmittel „Loko“** nicht verschwunden sind. Alleinverkauf: **Friseur Reinhold Stübbe**, Belgard, Friedrichstraße 35, Postberf.

Ausschneiden! Anzeig erscheint nicht oft!

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Activa.	Passiva.
M	M
Kassenbestand	11 762,83
Befriedet	128 13
Sparbücher	4 609,42
Brunnen	1 833,14
Gebäude	1 258,87
Maschinen	118 108,08
Geräte	7 603,73
Mobilien	256,72
Pferd u. Wagen	6 047,61
Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	6 050,—
Vorräte an:	
a) Butterbestand	12 206,—
b) Vorräte an Materialien	15 310,—
c) Vorräte an Waren	7 198,16
Fernsprech-Konto	1 000,—
Bau-Konto	226 115,74
Reichsanleihe	23 095,—
Summa der Activa	442 588,43

Summa der Passiva	442 588,43
Mitgliederstand Anfang 1921	47
Zugang für 1921 2, Abgang für 1921 2	
Mitgliederstand Ende 1921	47
Die Geschäftsguthaben der Genossen haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 200 Mr vermehrt, die Kassenkasse um 10000 Mr. vermehrt. Die Gesamtsumme aller Genossen betrug am Jahreschluß 235000 Mr.	

Belgard, den 31. Dezember 1921.

Belgarder Molkerei e. G. m. b. H.

Belgard, Persante.

v. Holtzendorff. Venzke.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an

Schaumweinen:

Mattheus Müller: Schwarzberger 17er Saarlauslese,
" " Magnum (Doppelflasche) Extra,
" " Rot, Ahmannshäuser,
Söhnelein & Co: Rheingold,
Feist: Brut, feinste Auslese,
Kloß & Foerster: Spezial-Füllung,
Kottäppchen,
Deuz & Selbmann: carte blanche.

Bernhard Maas.

Spar- und Credit-Verein in Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit
unbeschränkter Haftpflicht.

laut Beschluß der General-
Versammlung vom 19. April
1922 soll die Genossenschaft mit
unbeschränkter Haftpflicht in eine
solche mit beschränkter Haftpflicht
umgewandelt werden.

Die Gläubiger, die mit der
Umwandlung nicht einverstanden
sind, wollen sich bei uns melden.

Spar- und Credit-Verein in Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit
unbeschränkter Haftpflicht.

Albert Krüger, Albert Bannag
F. W. Werner.

Zurückgekehrt Dr. L. Ebstein

Facharzt
für innere Krankheiten
Stettin,

Augustastr. 49. Ecke Königstor.

**Buchweizengröße,
Mondamin, Maizena
und Kartoffelmehl**

Echt
Emmentaler
Golländer.
Gamer.
Zister.
Garzer.
Romadour
Kräuter.

Käse

empfiehlt Bernhard Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Alamy Nachf., Belgard.